



**Beschlusskammer 9**

Aktenzeichen: BK9-25/7021-H2 (00/26)-Ä

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der Kosten für den Wasserstoffnetzbetrieb nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 WasserstoffNEV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden  
den Beisitzer  
und den Beisitzer

Dr. Christian Schütte,  
Dr. Björn Heuser  
Roland Naas

gegenüber der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Reichswaldstraße 52, 90571 Schwaig, diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 14.10.2025 beschlossen:

Die Genehmigung der für das Kalenderjahr 2026 zu erwartenden Kosten durch den Beschluss vom 25.09.2025, Az. BK9-25/7021-H2 (00/26) wird in Höhe von █████ zurückgenommen.

## Gründe

### I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Genehmigung der für das Kalenderjahr 2026 zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV eingeleitet. Der Netzbetreiber hat die Kosten und die zugrundeliegende Kalkulationsgrundlage am 30.06.2025 an die Beschlusskammer übermittelt.

Die Beschlusskammer hat die Kosten geprüft und mit Beschluss vom 25.09.2025 in Höhe von [REDACTED] genehmigt.

Nach Abschluss des Verfahrens mussten bei mindestens einem anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nachträgliche Korrekturen an den Kostengenehmigungen vorgenommen werden. Dies führte dazu, dass sich das Gesamtvolumen der genehmigten Kosten aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber von ursprünglich [REDACTED] auf nunmehr [REDACTED] erhöht hat und in Folge dessen auch die Aufwendungen der kontoführenden Stelle zur Refinanzierung des aufzunehmenden Darlehens steigen. Zugleich sinkt jedoch der relative Anteil des Netzbetreibers an den Gesamtaufwendungen und damit auch der nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG von ihm zu tragende Anteil.

Dem Netzbetreiber wurde mit Schreiben vom 08.10.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### II.

Die teilweise Rücknahme des Beschlusses ergeht auf Grundlage des § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

#### 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 48 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## 2. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

## 3. Rechtswidriger Verwaltungsakt

Der Beschluss vom 25.09.2025 ist insoweit rechtswidrig, als er die Anerkennung von Kosten in Höhe von [REDACTED] für Kosten der kontoführenden Stelle nach § 28r Abs. 3 S. 6 EnWG enthält. Der Anteil eines jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bemisst sich dabei an seinem Anteil an der auszugleichenden Differenz nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG des jeweiligen Jahres. Die Beschlusskammer hatte die genehmigungsfähigen Plankosten der kontoführenden Stelle in Höhe von [REDACTED] gemäß dem in § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG vorgegebenen Schlüssel aufgeteilt und den sich daraus für den Netzbetreiber ergebenden Betrag bei diesem anerkannt. Der Anteil des Netzbetreibers betrug nach dieser Berechnung [REDACTED] oder [REDACTED]

Durch nachträgliche Kostensteigerungen bei mindestens einem anderen Netzbetreiber ist das genehmigte Gesamtkostenvolumen nunmehr gestiegen. Demnach steigen auch die Aufwendungen der kontoführenden Stelle zur Refinanzierung des aufzunehmenden Darlehens. Zugleich sinkt allerdings der relative Anteil des Netzbetreibers an den Gesamtaufwendungen und damit auch der nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG von ihm zu tragende Anteil.

Die genehmigungsfähigen Kosten der kontoführenden Stelle liegen nunmehr bei [REDACTED]. Der Anteil des Netzbetreibers daran beträgt nunmehr [REDACTED] oder [REDACTED] und somit um [REDACTED] als ursprünglich für ihn genehmigt. Deshalb hat die ursprüngliche Kostengenehmigung in Höhe dieses Betrages keine sachliche und rechtliche Grundlage.

Damit verringern sich die ermittelten Netzkosten, die gemäß § 14 WasserstoffNEV für das Jahr 2026 berücksichtigungsfähig sind, von ursprünglich [REDACTED] auf nunmehr [REDACTED]. Der Differenzbetrag zwischen diesen beiden Beträgen ist Gegenstand dieses Beschlusses.

## 4. Besondere Rücknahmevoraussetzungen für begünstigende Verwaltungsakte

Nach § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, nur unter den Einschränkungen des § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG zurückgenommen werden.

### a) § 48 Abs. 2 VwVfG

Nach § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Bei der regulatorischen Genehmigung betriebsnotwendiger (Plan)Kosten handelt es sich grundsätzlich nicht um einen solchen Verwaltungsakt, da sie lediglich zur Vereinnahmung von Netzentgelten von Netzkunden berechtigt und nicht zum Empfang staatlicher Leistungen. Ob unter den besonderen Bedingungen der Amortisationsphase etwas anderes gelten könnte, weil die Genehmigung jedenfalls indirekt Voraussetzung für Zahlungen der kontoführenden Stelle nach § 28r Abs. 3 EnWG ist, die ihrerseits Finanzmittel des Bundes empfängt, kann vorliegend offenbleiben. Denn selbst in diesem Fall wäre das Vertrauen des Netzbetreibers auf die Genehmigung insoweit jedenfalls nicht schutzwürdig.

Die Kosten der kontoführenden Stelle wurden nicht anerkannt, um dem Netzbetreiber entsprechende wirtschaftliche Dispositionen zu ermöglichen, sondern weil für den Netzbetreiber eine durch diesen nicht unmittelbar beeinflussbare finanzielle Belastung in der genehmigten Höhe zu erwarten war und ausgeglichen werden musste. Die Forderung der kontoführenden Stelle gegenüber dem Netzbetreiber wird nunmehr kleiner ausfallen als erwartet, weshalb eine Kostengenehmigung in der ursprünglichen Höhe einen nicht intendierten Liquiditätszufluss für den Netzbetreiber darstellen würde. Hierauf konnte der Netzbetreiber nicht schutzwürdig vertrauen, zumal er vor der gegenüber allen Kernnetzbetreibern gleichzeitig durchgeführten Korrektur noch gar keine Kenntnis von diesem Umstand haben konnte. Im wirtschaftlichen Ergebnis führt die Kürzung der individuellen Kosten des Netzbetreibers aufgrund eines geringeren Anteils der Kosten der kontoführenden Stelle aus dessen Sicht lediglich dazu, dass für ihn ein durchlaufender Posten kleiner wird. Da somit auch ein geringerer Betrag auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto nach Tenorziffer 4 des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) verbucht wird, ergibt sich wirtschaftlich sogar eine Verbesserung für den Netzbetreiber. Das öffentliche Interesse an der Korrektur ist deshalb stärker zu gewichten als das Vertrauen des Netzbetreibers.

#### **b) § 48 Abs. 3 VwVfG**

Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der (wie eine regulatorische Kostengenehmigung jedenfalls grundsätzlich, s.o.) nicht unter § 48 Abs. 2 VwVfG fällt, zurückgenommen, so ist dem Betroffenen nach § 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG auf Antrag der Vermögensnachteil auszugleichen, dass er auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Ein entsprechender Antrag des Netzbetreibers ist bisher nicht ersichtlich; er wäre indes auch fernliegend, da er aus dem Vertrauen auf die Anerkennung zukünftiger Kosten noch keinen aktuellen Vermögensnachteil erlitten haben kann.

Dies gilt insbesondere in diesem Fall, da es sich wie bereits erläutert für den Netzbetreiber nur um einen durchlaufenden Posten handelt. Jedenfalls wäre sein Vertrauen in Abwägung mit dem öffentlichen Rücknahmeinteresse nicht schutzwürdig, s.o. unter a).

### **c) § 48 Abs. 4 VwVfG**

Nach § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigenden Tatsachen durch die Behörde zulässig. Die Frist vorliegend noch nicht verstrichen.

## **5. Ermessen**

Die Beschlusskammer hat pflichtgemäß ihr Ermessen ausgeübt und alle entscheidungsrelevanten Aspekte des Sachverhalts zugunsten wie zulasten des Netzbetreibers sorgsam abgewogen.

Dabei hat sie erkannt und gewürdigt, dass dem Netzbetreiber mit der nachträglichen Kürzung des in Rede stehenden Betrages eine wirtschaftliche Erlösaussicht genommen wird, auf die er sich nach Erlass des ursprünglichen Beschlusses eigentlich sicher verlassen konnte. Sie hat ferner berücksichtigt, dass der Netzbetreiber die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses weder verursacht hat noch erkennen konnte, da die Kosten der kontoführenden Stelle und die individuellen Anteile der einzelnen Netzbetreiber daran nicht vom Netzbetreiber, sondern von der Beschlusskammer auf der Basis aller von ihr geprüften Kostendaten errechnet wurden, ohne dass dieser Rechenprozess für den Netzbetreiber unmittelbar transparent war. Der Netzbetreiber musste nach Erlass des Ausgangsbeschlusses grundsätzlich auch nicht damit rechnen, dass sich nach der Bescheidung wegen ihm nicht einsichtiger Erkenntnisgewinne hinsichtlich eines ganz anderen Netzbetreibers noch einmal etwas am Ergebnis ändern würde.

Eben deshalb konnte dem ursprünglich für die kontoführende Stelle angesetzten Betrag aber auch keine übermäßige große Vertrauensbasis darstellen, denn sie war ohnehin nicht Bestandteil von dessen Kalkulationsgrundlagen (bzw. allenfalls als sehr vager Platzhalterwert darin enthalten) und ist ihm erst im Zuge der Beschlussverkündung überhaupt der Höhe nach bekannt geworden. Zugleich hat der Wert für ihn keinerlei wirtschaftliche Bedeutung, denn er bildet im Amortisationskontosystem lediglich die Summe ab, welche die kontoführende Stelle als Dienstleistungsentgelt von seiner Ausgleichszahlung einbehalten wird. Wenn sich das Dienstleistungsentgelt und die hierfür in seiner Kostengenehmigung vorgesehene Position in gleichem Maße verringern, ändert sich für ihn nichts. Der Netzbetreiber hat also keinen realen wirtschaftlichen Nachteil. Auf lange Sicht wirkt die Kürzung für ihn sogar vorteilhaft, weil sie auch seinen wirtschaftlichen Anteil am intertemporalen Kostenallokationskonto verringert. Im Rahmen des mit dem Kostenallokationsmechanismus verknüpften Finanzierungssystems senkt dies in absoluter Höhe seinen Selbstbehalt nach § 28s Abs. 3 EnWG. Würde die Beschlusskammer die

Genehmigung hingegen nicht korrigieren, wüchse ihm ein (auch von ihm selbst) nicht vorgesehener Liquiditätszufluss zu, ohne dass dieser betriebsnotwendig wäre. Zudem würden die in den Beschlüssen aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abgebildeten Anteile an den Finanzierungskosten nicht mehr mit der sich nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG tatsächlich ergebenden Kostenverteilung übereinstimmen, die vom Gesetzgeber vorgesehene Verzahnung von Regulatorik und Fördermechanismus wäre also aufgehoben und beide Systeme würden auseinanderlaufen. Dies würde für alle beteiligten Netzbetreiber und die kontoführende Stelle die korrekte Anwendung des Finanzierungsmechanismus verkomplizieren.

Aus diesen Gründen sprechen nach Auffassung der Beschlusskammer die weit überwiegenden Gründe für eine Korrektur des Ausgangsbeschlusses.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Dr. Björn Heuser

Roland Naas